

Kulturbühne Altes Lichtspielhaus

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Kulturbühne Altes Lichtspielhaus e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in D-29574 Ebstorf, Weinbergstraße 5a. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst im soziokulturellen Bereich, insbesondere die des generationsübergreifenden Theaters und die Pflege der Bühnenkultur. Er hat die Aufgabe, breite Gesellschaftsschichten an das Medium „Theater“ heranzuführen. Dabei stehen kulturpflegerische Aufgaben und künstlerische Veranstaltungen im Vordergrund. Die Arbeit des Vereins richtet sich an Menschen jeden Alters und Bildungshintergrundes mit und ohne Behinderung in Ebstorf, der Region und darüber hinaus.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung talentierter Nachwuchskünstlerinnen und -künstler
- b) Förderung künstlerischer Workshops und Projekte
- c) Musiktheater, Konzerte
- d) Theater, Schauspiel, Kabarett
- e) Literatur, Autorenbühne
- f) bildende Künste

(3) a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Veranstaltungen sind nicht nur auf den Vereinssitz beschränkt.

(4) Die Mittelverwendung muss dem Vereinszweck entsprechen und durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und jede öffentliche Körperschaft werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich unter Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt
oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen zu Händen des Vorstandes Beschwerde eingelegt werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist hierüber in der folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 — Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. In begründeten Fällen kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit die Beiträge ermäßigen oder erlassen. Detailregelungen finden sich in der Geschäftsordnung. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung kann persönlich oder durch das Erteilen einer Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 — Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 7 — Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Geschäftsjahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, zu der der Vorstand alle Mitglieder unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einlädt. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per eMail erfolgen. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres erfolgen.

- (2) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter schriftlicher Begründung fordern.
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Kassenprüfers sowie der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) (im jeweiligen Wahljahr) Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über die Satzung, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt, sofern nicht im Gesetz oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Abberufung stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Die Ersatzwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann Beiräte berufen. Diese müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Beiräte haben beratende Funktion, sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

- (6) Für einzelne Vorhaben können Ausschüsse bestimmt werden. Der Vorstand beruft diese Ausschüsse und bestellt deren Mitglieder. Diese müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 9 Kassenführung

- (1) Dem Kassenvührer ist für die Abwicklung der normalerweise in diesem Verein anfallenden Geldgeschäfte Vollmacht erteilt. Der Kassenvührer erstattet der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr sowie eine Aufstellung der im laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan). Er hat den Kassenprüfern bis spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung seine Bücher zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, soweit nicht ausdrücklich bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Wiederwahl ist nicht zulässig. In jedem Geschäftsjahr soll ein Kassenprüfer gewählt werden. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenführung und das Vermögen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Ämter

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen sind aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung bekannt gegeben worden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von einer Mitgliederversammlung beschlossen, die mit Angabe des Auflösungsantrages einberufen wird. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Ärzte ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist bei der Gründungsversammlung am 03. Februar 2017 errichtet worden. Etwaige grammatikalische und Rechtschreibkorrekturen vorbehalten.